

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 13 (1951)

Artikel: Nichtsteuerpflichtige Landleute zu Saanen im Mittelalter
Autor: Zwahlen, J.R.D.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-242189>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

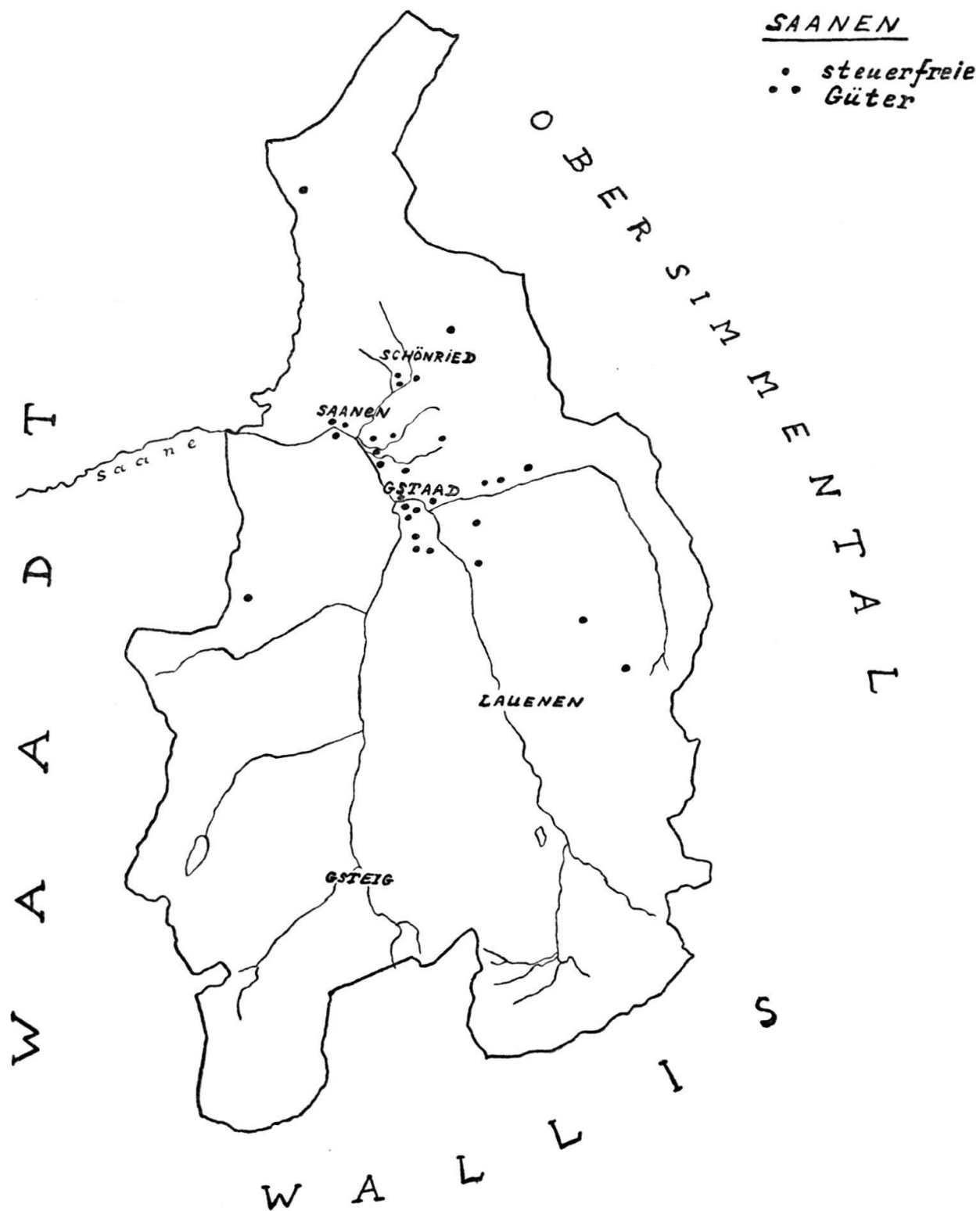
NICHTSTEUERPFLICHTIGE LANDLEUTE ZU SAANEN IM MITTELALTER

Von J. R. D. Zwahlen, Djakarta

Die früheren Grund- und Landesherren von Saanen, die Grafen von Greyerz, bezogen von ihren Gütern im Tal nie landesherrliche Zinse. Dies ist nicht nur eine Andeutung für ihre verhältnismäßig erst spät fixierte landesherrliche Gewalt, sondern auch für ihre anfänglich bloß grundherrliche Stellung in dieser Gegend. Es ist deshalb selbstverständlich, daß sie von den Einkünften ihrer Güter anstatt landesherrlicher Zinsrödel, grundherrliche Steuerrödel aufstellen ließen. Diese Rollen sind heute nicht nur für die Kenntnis des Besitzes steuerpflichtiger, sondern auch für die steuerfreier Bauern wichtig. Letztgenannte sind öfters als Anstößer der belasteten Grundstücke erwähnt, wodurch Steuergut und Steuerleute genauer bezeichnet werden konnten. Nachstehend wollen wir einige dieser nichtsteuerpflichtigen Familien näher betrachten.

In einem vom Bischof von Sitten am 20. Juli 1270, anlässlich einiger zwischen dem Grafen von Greyerz und den Herren von Raron bestehenden Grenzstreitigkeiten gefällten Schiedsspruch, wird das Lehen (feudum) einer gewissen Familie R o s s e i r y (Rossignière) am Wege nach dem Obersimmental, dem Grafen zugesprochen. Leider ist hier nichts über Einkünfte erwähnt, so daß wir nicht feststellen können, ob die Leute ihre Steuer den Grafen von Greyerz oder den Herren von Raron abtrugen. Sicher ist aber, daß die Rosseiry nicht in den Vaneller Urbaren des 14. Jahrhunderts vorkommen, mit Ausnahme des Petrus de la Rassimery, der 1324 als gagerius, d. h. als Pfänder für rückständige Steuern und Abgaben fungierte. Anzunehmen ist, daß obengenanntes Feudum ein Kriegslehen war und daß die Rossignières außerhalb der Grundherrlichkeit blieben. Im Gegensatz zu Petrus de la Rassimery war der 1312 amtierende Pfänder Wouter de Gissiney steuerpflichtig!

Als steuerfreie Grundbesitzer begegnen uns weiter Petrus l o u P o n t e, der 1312 beim Saanendorf und Petelly F u r e r y, der in Bühl, Gansweid, Bissen und Rohr begütert war. 1360 verkaufte Peter Furere, ein Nachkomme des letzteren, dem Steuerbeamten Johannes dou Bac ein Grundstück im Oberstalden. Obwohl Rodulphus und Jacobus R i c h o s 1312 nicht als steuerpflichtig aufgeführt sind, besaßen sie neben ihrem Allod 30 Mannsmaad herrschaftliches Weidland im Dungal. Helsa, Tochter von Heiny Riccot, erscheint 1355 dagegen als Abgabepflichtige, während Elsi, Witwe des Uldricus Richez,



Die Lage der steuerfreien Güter in der Landschaft Saanen

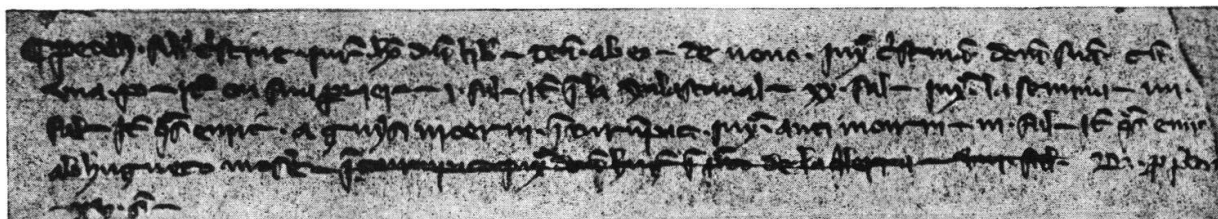
1360 nur als Anstößerin von Steuerland vorkommt. Zu diesem Geschlecht gehörte auch Henricus Recko, der 1361 für die Dauer einer bestimmten Zeit zusammen mit 54 anderen Saaner Landleuten seine Steuer, anstatt dem Grafen von Greyerz, einigen Bürgern von Freiburg abzutragen hatte. Ein Rudinus, genannt Recko von Saanen, lebte 1385 als Leprosus in Bourguillon bei Freiburg. 1312 hielt Agnes Fredron vom Baron von Vanel einen Hof bei Gstaad zu Lehen, der gegenüber dem Säbhaus des steuerfreien Petelly Yentrius lag, der im Rodel bloß als Anstößer vorkommt. Noch 1360 war von «terra yenpti» die Rede. Zu dieser Gruppe gehörte auch Petrus Donatres, dessen Allod 1312 neben dem Leihgut des Uldricus Wispiliere lag. Eine gewisse Familie Weber war 1312 steuerfrei, 1360 aber steuerpflichtig. Jacobus Gros besaß 1324 in Schönried in der Nähe vom Allod des Jacobus Luchera freies Eigen. Sein Nachkomme Mermetus Großyer wird 1355 als Inhaber vom Steuergut «retro tulleres» vermeldet. Ebenso ist Henricus Muntris 1324 in Turpach begütert; seine Söhne Henchy und Rodulphus und sein Enkel Anty haben 1355 und 1360 Steuergut auf der Wispillen. Schließlich besaß Henricus de Catrewac 1324 Allod auf Wispillen und im Trom, während seine Nachkommen Rodulphus und dessen Tochter Bacernia 1355 für ihren Besitz in Trom eine Steuer bezahlten.

Alle diese Geschlechter wie lou Ponte, Furery, Richos, Yentrius, Donatres, Weber, Gros, Luchera, Muntris und de Catrewac waren jedenfalls im Anfang des 14. Jahrhunderts Inhaber von Allodialgut und wurden erst dann als steuerbare Leute in die Rödel eingetragen, nachdem sie in Besitz von Steuergut gelangt waren.

Dasselbe galt für Wellinus de Grodea, der ursprünglich aus Grodey im Obersimmental stammte und 1312 in der Umgebung von Saanendorf Güter besaß, ohne gräflicher Steuermann zu sein. Zwölf Jahre später entrichtet er eine Steuer für die Nutznießung einer Weide in Brüschen und wird dann als «juratus noster» angeführt. Im Rodel von 1324 ist ihm jedoch kein spezieller Posten eingeräumt; sein Geschlecht scheint allmählich weggezogen zu sein. In der Nachbarschaft Schönried und auf Wispillen lag 1312 und 1324 freies Eigen von Yolly Brontho(n), dessen Haus in der Nähe von Salzwasser stand. Hugonetus Mosser oder Mosere taucht 1312 in verschiedenen Posten auf, zwar nicht als Steuermann des Grafen. Sein Hof stand im Turpach, wo er noch an verschiedenen Orten Land besaß, was u. a. an der Bezeichnung «in fine Hugunii Mosere» zu sehen ist. Gegenüber dem Hof lag die «pratum de la quilera», wahrscheinlich eine Matte an der Ostgrenze von Gstaadwiler. Er muß schon vor 1312 zwei Gebrüdern Boumer gewisse, im Turpachgebirge gelegene Matten zur Leihe gegeben haben, denn im ältesten Rodel steht vermeldet: «Item tenent ab Hugo Musere in monte de turupac quatuor prata per duo decime sol.» Später scheint er nach Saanendorf übersiedelt zu sein, denn 1324 kommt er auf dem Posten 35 zwischen den übrigen Lehensleuten des Dorfes als gewöhnlicher Steuermann vor. Wahr-

scheinlich bekam er neben seinem Allod Leihgut, denn auch seine Nachkommen, die in Saanendorf und Schwabenried wohnten, sind 1355 und 1360 als steuerpflichtig aufgeführt.

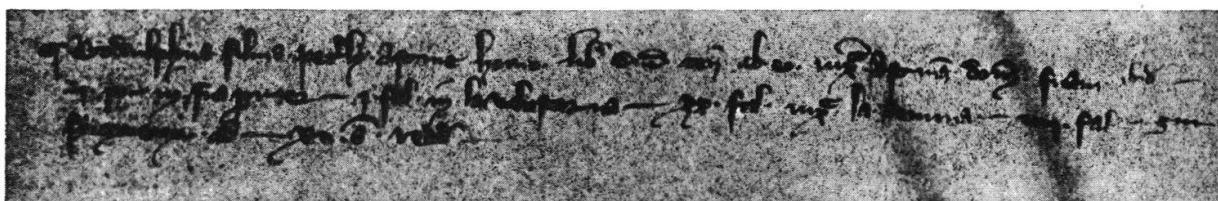
Freies Eigen entstand auch durch Kauf vom Allod. Jacobus L o u c h e r, der bereits 1312 in Schönried begütert war und dafür eine grundherrliche



Faksimile vom Steuerrodel der Kastlanei Vanel oder Saanen aus dem Jahre 1312. — Post 87: «Petelly filius Cristine juratus homo domini liber tenet ab eo de novo juxta Cristinam domum suam cum una posa. Item ou Suaperier I falcata, item in la Walastaval XX falc., item quos emit a Guysi Moerin, juxta la Semina IIII falc. In Turuspac juxta Anti Mourin III falc., item quos emit ab Hugneto Mosser [In Turuspac iuxta domum Hugneto in prato de la Quilleria unum falcata.] Debet pro predictis XV solidos.»

Steuer entrichtete, kaufte von den Herren von Erlenbach einen Bauernhof, der zwischen Schönried und Saanendorf lag. Dazu gehörten noch 5 Posae (Jucharten) Wiesland in der Nähe von Gersteren, südlich von Saanendorf, und 14 Falcatae (Mannsmaad) Mattland. Weil die Verfasser der grundherrlichen Steuerrödel — wie der mittelalterliche Mensch überhaupt — allen irdischen Besitz als Lehensgut betrachteten, führten sie 1312 und 1324 dabei an: «tenet libere».

Weiter begegnet uns 1324 die abgabenfreie Familie S u t o r (Schuhmacher), nämlich Peter, Heyny und Margaretha. Sie entstammten dem Geschlecht Estoferius, das bereits 1312 vorkommt und hatten Land in Lauche-



Item aus dem Jahre 1324. — Post 50: «Rodulphus filius Petelly Cristine homo liber domini tenet ab ea iuxta Cristinam domum suam. Ibidem I posam in Suaperier, I falcata in la Valastavua, XX falcatas iuxta la Semina, IIII falcatas [in qui Syonerier] ad XV solidos redditus.»

ren, Gstaadwiler und Wispillen nebst einem Hof in Gstaadrütti. Trotzdem sind alle Sutor von 1355, Yully, Bury, der Sohn des Heyny, und Agnes, die Witwe des Walters, wieder als steuerpflichtig eingeschrieben. Auf der Wispillen lag 1324 der Hof einer gewissen Familie A s t e y r (domus asteyr), von dem leider nichts Näheres bekannt ist und der offenbar nicht mit Steuern belastet war. Ähnliches war vermutlich der Fall mit einem bei Turnels gelegenen Gut, das 1324 als «terra yorlint» angedeutet wurde. Das im selben

Rodel erwähnte «*pratum rodulphi celerarii*» war wohl die Matte eines «Kellners», der auf dem benachbarten Schloß Vanel als Leiter der grundherrlichen Wirtschaft amtierte. Diese Weide lag am Rülibach im Kalberhöntal, wo heute noch der Flurname Amtmannsvorsaß bekannt ist. Weniger wissen wir aber vom Besitz einer Familie Truteli, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Tal ansäßig war. 1312 und 1324 ist von einem Trutulisperch die Rede, von dem keine Steuer bezogen wurde. Von Repräsentanten dieses Geschlechts vernehmen wir nichts, bis 1360 zum erstenmal ein steuerpflichtiger Anti Truteli (*homo liber domini*) auftaucht. Dieses Geschlecht wußte sich offenbar bis 1360, jedenfalls bis 1355 außerhalb der Grundherrschaft zu halten. In der Nähe des heute noch bestehenden, östlich von Lauenen an der Obersimmentaler Grenze gelegenen Trüttlisberg bebaute man vor 1360 einen Hof genannt *Sionebodom*, von dem ebenfalls keine Steuer bezogen wurde.

Schließlich gab es zwei Geschlechter in der Landschaft, die vom Anfang an steuerfrei waren und es blieben, und über deren Grundbesitz wir besser unterrichtet sind, nämlich die von Wallis und die Wala. Im Steuerbuch von 1312 sehen wir nur ein einziges Mal den Namen de Valeisio, und zwar im Posten 101, laut dem die hörigen Leute (*homines talliabiles*) Yanni, Heiny, Petelly und Borcardus dou Bac gegenüber dem Besitz eines Uldricus de Valeisio vier Mannsmaad Mattland hatten. Auch 1324 gehören Uldricus Valey (Valy) und sein Sohn Heyny zu den Besitzern freien Eigens im Saanetal. Der Schreiber des Grafen hat zwar einen Posten (61) für Heyny Valy reserviert, jedoch zur rechten Zeit bemerkt, daß er nicht abgabepflichtig war und deshalb hinter den Namen nichts eingeschrieben. In anderen Posten ist sodann von «*via de valeis*» und von «*mossys iuxta valey*» die Rede. Laut Posten 133 tritt Heyny im Namen und an Stelle seiner Frau Bertha zusammen mit 11 steuerpflichtigen Landleuten als Anteiler an Wallegg, nordwestlich von Gsteig, auf. Man darf daraus schließen, daß der Vater vor 1312 aus dem Wallis nach Saanen übersiedelte, dort einen Bauernhof mit Ackerland, Allmendweid usw. kaufte, und daß der Sohn sich zwischen 1312 und 1324 mit einer Landstochter namens Bertha vermählte, die als Brautgeschenk einen Anteil an der obengenannten Alp mitbrachte. Dieser Besitz aber scheint die von Wallis nicht zu gräflichen Steuerleuten gemacht zu haben, denn weder in den Rödeln von 1355 und 1360 noch in der Urkunde von 1361, laut welcher der Graf von Greyerz die Steuern von 55 seiner Vogteileute einigen Bürgern von Freiburg verkauft, sind sie als solche erwähnt. Ihre alte Hube muß am Grubenbach in der Nähe vom Landweg Saanendorf—Gstaad gestanden haben, denn in einer Verkaufsurkunde des Jahres 1366 spricht der Verfasser von «*juxta a parte inferiori carreriam publicam et juxta a parte superiori terram Petri de Valasio*». Dieser Karrweg lief bereits 1312 südlich vom Bühl der Saane entlang. Ein Peter von Wallis war die dritte Generation und spielte damals in Saanen eine bedeutende Rolle. Im Jahre 1368 stellte er sich mit

53 anderen Haushaltungsvorständen von Saanen als Bürge und Geisel für den Grafen von Greyerz ein und gehörte dementsprechend zu den vornehmsten und reichsten Landleuten der Talschaft. Weiter figuriert er 1374 zusammen mit vier anderen Saanern als Zeuge bei einem Verkauf von Mannlehen in Obersimmental, wohin er vermutlich kurz nachher übersiedelte.

Laut Posten 87 des Rodels von 1312 hielt Petelly, der Sohn einer gewissen Cristina, 20 Mannsmaad an einem Ort genannt *Walastaval*. Dieser Flurname bedeutet Stafel, d. h. Chalet, Hirtenhaus oder Sennhütte des Wala als Sonderteil eines Bauernhofs unten im Tal. Es lag nördlich der Nachbarschaft Schönried, vermutlich beim heutigen Hugeligraben. Eine solche Stafelstatt war gelegentlich ziemlich groß, denn Urkunden des Berner Oberlandes zeigen, daß man darin für einen Viertel teilberechtigt sein konnte. Der Name bedeutet der Welsche, der Fremde, aber es läßt sich schwierig erklären, warum gerade dieses Geschlecht als welschsprechendes bezeichnet wird, weil bereits im Anfang des 14. Jahrhunderts viele Geschlechter in Saanen wohnten, die ebenfalls aus der Welschschweiz stammten und trotzdem nicht den Zunamen Wala erhielten. Außer im Steuerbuch von 1324 als *Valastavua* kommt der Flurname noch als *Walastoval* in einer obersimmentalischen Urkunde vor. Das Gut selbst war abgabefrei.

Im Jahre 1341 versprach der Graf von Greyerz innerhalb acht Jahren die Steuergüter zu Saanen nicht neu zu vermessen. Käme es am Ende dieses Termins zu einer Neumessung, so sollte eine Pose Land des Peterlinus von Reichenbach, deren Lage und Grenzen genau angegeben wurden, als Grundmaß dienen. Dieses Landstück lag nun «iacentis» «ou Bach» versus «Bom» versus rivum superiorum iuxta rivum de Kacerwalt ex una parte et *terram Petri Wala* et Rüfy Picqui ex altera, et affrontat ab una parte rivo superiori dicto Boum et etiam karrerrie et ab alia parte affrontat campo Willini Kablesere». Merkwürdigerweise findet man alle diese Familien im Rodel von 1324, und die Namensträger sind alle Steuerleute des Grafen. Ruffi Picqui war beim Grubenbach (1324: bac superius) und Peterly, der Sohn des Peter von Reichenbach, beim Erbserenbach (1324: bac inferius) begütert. Dies war 1355 auch noch der Fall, obwohl Peterly damals nicht mehr lebte und seine Witwe Yta an seiner Statt auftrat. Willinus Kablesere war ebenfalls 1324 Besitzer eines Bauernhofs, und zwar östlich vom Saanendorf. Petrus Wala bildet jedoch eine Ausnahme, indem sein Name in keinem der vier Rödel (1312, 1324, 1355, 1360) vorkommt. Sein Besitztum läßt sich genau nachweisen, denn unter «rivus superius» ist der Grubenbach, unter «rivus de Kacerwalt» der Erbserenbach und unter «Karrerria» der Landweg von Saanendorf nach Gstaad zu verstehen. Das abgabefreie Grundstück des Petrus Wala lag also östlich vom Rübeldorf, zwischen Saane, Erbserenbach und Grubenbach. Und weil «terra» in den Rödeln immer dasselbe wie «domus» oder «tenementum» bedeutet, ist dieser Ausdruck hier als Stammhof aufzufassen.

Wie schon zuvor gesagt, stellten die Grafen von Greyerz im Jahre 1368, als ihre finanzielle Lage sehr kritisch geworden war, für ihre Schulden 54 Familienhäupter aus Saanen als Bürgen und Geiseln ein. Unter ihnen werden u. a. Anthonius de Mulibach, Perrodus de Mulibach und Ulricus de Wely genannt. Die zwei ersten stammen vermutlich aus dem Geschlecht d'Everdes oder von Grünigen (Weiler les Moulins bei Oesch), das noch 1448 Steuern aus Saanen bezog. Der letzte, der um 1370 unter den Namen U e d r y d e r W e l i für den Grafen als Kastlan in Saanen amtierte, war selbstverständlich ebenso wie die anderen Haushaltungsvorstände im Tal begütert und muß eine vollberechtigte Hube besessen haben. Er gehört auch wohl zu den Wala, weil Weli (Wäli, Wala) kleiner Welscher bedeutet. Weder von seinem Besitz noch von seinem Namen finden wir in den Extentae die geringste Spur, weshalb anzunehmen ist, daß auch seine Güter abgabenfrei waren. Um diese Zeit soll noch eine Familie Wala im Tal gelebt haben, denn im Jahre 1452 wurden im Hause des Landschreibers Jouner von alten Leuten Zeugenaussagen aufgenommen, welche sich auf Verhältnisse bezogen, über die ihre Eltern ihnen schon etwas mitgeteilt hatten. Unter den Zeugen befanden sich Männer von 80, 90 und sogar 100 Jahren, und als 80jähriger erscheint Nicolaus Swala, der also um 1372 in Saanen geboren war und dessen Eltern zweifelsohne auch schon in der Landschaft wohnten. Daß sein Name als S-wala eingeschrieben wurde, kommt wohl dadurch, daß er die im 15. Jahrhundert übliche Schreibweise Z-wala wegen Mangel an Zähnen nicht mehr richtig aussprechen konnte. Der Zuname Wala, der ursprünglich Herkunft und Sprache andeutete, änderte sich in Zwala (ze Wala), das den Wohnort und das Familiengut oder Handgemal — als Personalausweis — der alten Wala im Tal angab.

Aus den Vaneller Urbaren läßt sich nun schließen, daß die Besitzverhältnisse der Grundherren zu Saanen wie der Vanel, Raron, Erlenbach, Ayent und Kramburg im Anfang des 14. Jahrhunderts überaus unklar lagen und daß damals sehr komplizierte Miteigentumserscheinungen auftraten. Im Gegensatz dazu ist die Lage der bäuerlichen Güter mit Ausnahme derjenigen der Nichtsteuerpflichtigen klar, und diese lassen sich fast alle identifizieren. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir aber einen ganz anderen Zustand, indem der Graf von Greyerz alleiniger Grund- und Landesherr von Saanen geworden war und die Besitzverhältnisse der Landleute durch Kauf, Tausch, Heirat usw. dermaßen verworren sind, daß sich von den früheren vollberechtigten Huben nichts mehr nachweisen läßt.

Ohne die Frage der Steuerfreiheit in unserer Talschaft endgültig zu beantworten, darf man sagen, daß trotz der starken Vergründherrlichung die Möglichkeit zur Erwerbung von Allod vorhanden war. Und dies galt sicher für jene Zeit, da die obengenannten Grundherren noch in Saanen begütert waren und diese Güter überwiegend aus Streubesitz bestanden. Es fällt dabei auf, daß die steuerfreien Leute ihr freies Eigen vornehmlich in der Osthälfte der Landschaft, also an der nach dem freieren Obersimmental hin gelegenen

Seite innehatten. Leider ist von dieser Gruppe zu wenig bekannt, um uns über ihre rechtliche Stellung im Tal eine klare Übersicht zu verschaffen. Ein Vergleich mit der Lage altfreier Leute in anderen Gebieten könnte wichtig sein, aber auch andernorts fehlen zu oft die dazu in Betracht kommenden Rechtsquellen oder es sind die Nachforschungen über ihre vorgrundherrliche Stellung heute noch nicht weit genug fortgeschritten.

Vgl. vom Verfasser «Rechtsgeschichte der Landschaft Saanen», 's-Gravenhage 1947; «Präfeodale und vorgrundherrliche Überreste aus altfreier Zeit in der Rechtsgeschichte der Landschaft Saanen» und «Grundbesitz der Saaner Geschlechter Boumer, Haldi, Kübli und Topfel im 13. Jahrhundert» in der Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1949/2 und 1950/2.